

Die vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Dienstleistungslieferanten* (nachfolgend AGBfD) bestimmen die allgemeinen Regeln der Zusammenarbeit und der Unterzeichnung der Verträge zwischen Bilfinger ISP Poland Sp. z o.o. (nachfolgend Bilfinger ISP Poland genannt) und den Lieferanten (nachfolgend DL genannt) im Bereich der Dienstleistungen bzw. der Arbeiten, die für Bilfinger ISP Poland ausgeführt werden.

AGBfD haben gravierende Bedeutung bei der Unterzeichnung eines Vertrages und bei der Erteilung eines Auftrages und sind ein integraler Bestandteil von jedem Vertrag/Auftrag.

1. Die Grundlagen eines Vertrages / Auftrages

1.1 Die Bestandteile des Vertrages / Auftrages sind folgende Unterlagen (mit Einhaltung der unten aufgeführten Reihenfolge):

- Vertrag mit DL, Rahmenvertrag mit DL einschließlich der einzelnen Aufträge / Auftrag.
- Auflistung der Arbeiten mit den Ergänzungen, Zeichnungen, Mustern usw.
- die vorliegenden AGBfD und Verhaltenskodex für DL
- die Bedingungen, die durch die Firma Bilfinger ISP Poland und ihren Auftraggeber festgelegt wurden, sofern sie den Vertrag zwischen der Firma Bilfinger ISP Poland und ihrem Subunternehmer betreffen.
- einschlägige technische Vorschriften.

1.2 Die einzelnen Festlegungen von jeweiligen Verträgen / Aufträgen, die von den Regulierungen der vorliegenden AGBfD abweichen, werden gegenüber den entsprechenden Festlegungen von AGBfD vorrangig gelten.

1.3 Sollten die einzelnen Festlegungen des Vertrages / Auftrages ungültig sein, behalten die sonstigen Festlegungen für die beiden Parteien ihre Gültigkeit.

2. Leistungsumfang

2.1 Die in den Einzelpreisen angegebene bzw. pauschale Vergütung trifft auf alle Leistungen zu, inklusive der Zusatzleistungen von DL, die mit den Festlegungen des Vertrages / Auftrages übereinstimmen und für die vollständige Erfüllung des Vertrages / Auftrages notwendig sind. Dies betrifft insbesondere alle Vergütungen, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizenzen, Forderungen, Gebühren und die einschlägigen Steuern. In den Preisen sind auch die Kosten von DL inbegriffen, die sich aus den Unterweisungen des Personals von Bilfinger ISP Poland bezüglich der Bedienung und Wartung der durch DL eingelieferten bzw. montierten Einrichtung ergeben.

2.2 DL ist verpflichtet, alle notwendigen Informationen zu erhalten, die sich insbesondere auf den Ort beziehen, an dem die Leistungen erbracht werden sollen. Die Kosten, die aus der Tatsache resultieren, dass dem DL der Ort bzw. die Bedingungen der Arbeitsausführung nicht bekannt waren, gehen zu Lasten von DL.

2.3 Der Firma Bilfinger ISP Poland steht das Recht zu, den Inhalt der Anfrage zu ändern und andere Verordnungen in Bezug auf den Vertrag / Auftrag zu erlassen.

2.4 Die nicht festgelegten Leistungen, die für eine ordnungsgemäße Realisierung des Vertrages / Auftrages notwendig sind, müssen durch DL auf Wunsch von Bilfinger ISP Poland erbracht werden, es sei denn dass das Unternehmen von DL dazu nicht fähig ist.

3. Vergütung

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Vertragspreise die festen Preise und verstehen sich als Nettopreise ohne Mehrwertsteuer.

3.2 Die Vergütung umfasst eine komplexe Realisierung des im Vertrag / Auftrag festgelegten sachlichen Leistungsumfangs.

3.3 Die Vergütung ist fest und bleibt bis zum Ende der Realisierung der im Vertrag / Auftrag festgelegten Arbeiten unverändert.

3.4 Die Vergütung wird auf Grund der im Vertrag / Auftrag angegebenen Preise festgelegt.

3.5 Alle zusätzliche Kosten, Ausgaben und Gebühren, die mit der Realisierung des Vertrages / Auftrages zusammenhängen, die im Vertrag / Auftrag nicht genannt wurden, werden durch Bilfinger ISP Poland nur dann bezahlt, wenn sie durch Bilfinger ISP Poland in einer schriftlichen Form genehmigt werden, unter Androhung der Nichtigkeit.

3.6 Für die Leistungen, die durch DL ohne Auftrag bzw. nicht gemäß dem Vertrag / Auftrag realisiert wurden, steht keine Vergütung zu. DL ist verpflichtet, die Ergebnisse von solchen Arbeiten auf Aufforderung von Bilfinger ISP Poland in einem festgesetzten Termin zu beseitigen. Sollten die Ergebnisse von den o.g. Arbeiten nicht beseitigt werden, unternimmt Bilfinger ISP Poland eine Ersatzvornahme, deren Kosten zu Lasten von DL gehen. DL trägt auch für andere Schäden Verantwortung, die sich daraus für Bilfinger ISP Poland ergeben werden.

3.7 Die Arbeit über einen Stundensatz kann ausschließlich nach der Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung durch Bilfinger ISP Poland ausgeführt werden. Die Arbeit muss jeden Tag ausgewiesen werden, die entsprechenden Auflistungen müssen durch Bilfinger ISP Poland unterschrieben werden. Die Listen mit den täglichen Stundenzetteln werden ausschließlich durch die Aufsichtskräfte von Bilfinger ISP Poland unterschrieben. Der Stundensatz wird im Wege der separaten Vereinbarungen zwischen Bilfinger ISP Poland und DL festgelegt.

4. Fertigungsdokumentation

4.1 DL kann bei Bilfinger ISP Poland einen Antrag auf die Dokumentation stellen, die für die Realisierung der Leistung erforderlich ist. Nach Erhalt der Dokumentation muss ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden. Alle Angaben, soweit die Leistungen DL betreffen, müssen durch DL überprüft und bestätigt werden. DL ist verpflichtet, bei Bilfinger ISP Poland umgehend alle Unstimmigkeiten anzumelden.

4.2 DL ist verpflichtet, sich termingerecht und vollständig über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und alle Tatsachen informieren, die für die Realisierung aller Leistungen erforderlich sind. DL ist insbesondere verpflichtet, sich auf eigene Verantwortung zu erkundigen, ob sich auf dem Gelände der Realisierung seiner Leistungen Speisekabel, Abwasserleitungen, Kabel und Ähnliches befinden.

4.3 Alle dem DL übergebenen Unterlagen, die mit der Realisierung des Vertrages / Auftrages zusammenhängen, bleiben das Eigentum von Bilfinger ISP Poland. Sie dürfen nur im Rahmen des durch den DL abgeschlossenen Vertrages benutzt werden. Ohne vorherige Zustimmung von Bilfinger ISP Poland dürfen sie nicht vervielfältigt bzw. den Dritten zur Verfügung gestellt werden.

4.4 Alle Informationen, die DL im Zusammenhang mit dem zu realisierenden bzw. realisierten Vertrag / Auftrag zusammenhängen, einschließlich des Inhalts und der Bedingungen des Vertrages / Auftrages sind vertraulich und dürfen während und nach der Realisierung des Vertrages / Auftrages den Dritten nur unter Zustimmung von Bilfinger ISP Poland zur Verfügung gestellt werden.

4.5 DL verpflichtet sich, die vertraulichen Angaben und Daten (Geschäftsgeheimnis von Bilfinger ISP Poland), die ihm im Rahmen der Realisierung des Vertrages / Auftrages zur Verfügung gestellt wurden, den Dritten nicht weiterzuleiten. Für die vertraulichen Angaben und Daten werden Informationen über das Wissen, know-how, die Finanzangaben, Handelsinformationen, technische und operative Angaben, Informationen aus dem Public-Relations-Bereich sowie die Prüfungen, Berichte und Pläne zu den Tätigkeiten von der Firma Bilfinger ISP Poland und von ihrer Kunden und Vertragspartner gehalten und alle anderen Informationen mit Ausnahme von Informationen, die eindeutig als solche erklärt werden, die nicht dem Geschäftsgeheimnis von Bilfinger ISP Poland unterliegen.

4.6 Sollten die im Punkt 4.5 beschriebenen vertraulichen Angaben und Daten (Geschäftsgeheimnis) den Dritten zur Verfügung gestellt werden, schließt Bilfinger ISP Poland nicht aus, dass ein Schadenersatzanspruch erhoben wird, der mit den tatsächlich daraus resultierenden Schäden zusammenhängen würde.

4.7 Bilfinger ISP Poland hat das Recht, die durch DL vorbereiteten Unterlagen ohne zusätzliche Vergütung zu benutzen, die gegebenenfalls für die Realisierung des jeweiligen Vorhabens erforderlich sind.

5. Realisierung des Vertrages / Auftrages

5.1 Bilfinger ISP Poland hat das Recht, die Übereinstimmung der Realisierung der Leistungen mit dem Vertragsgegenstand zu überwachen.

5.2 Bilfinger ISP Poland ist berechtigt, dem DL die Anweisungen zu erteilen, die für die Realisierung der Leistungen gemäß dem Vertrag / Auftrag erforderlich sein können.

5.3 DL ist verpflichtet, die Leistungen vertragsgemäß und auf eigene Verantwortung zu realisieren. Bei der Realisierung des Vertrages müssen alle Vorschriften und Gesetze beachtet werden.

5.4 Wenn DL bezüglich der Realisierung des Vertrages / Auftrages, der Qualität der durch Bilfinger ISP Poland eingelieferten Materialien oder deren Teile und bezüglich der Leistungen von anderen Subunternehmern Anmerkungen vorbringen möchte, ist er verpflichtet, die Firma Bilfinger ISP Poland umgehend darüber schriftlich zu informieren - nach Möglichkeit vor der Aufnahme der Arbeiten. Wenn DL diese Verpflichtung versäumt, trägt er dann volle Verantwortung für alle Schäden, die sich aus der Nichterfüllung dieser Pflicht ergeben.

5.5 Die Leistungen, die schon während der Realisierung des Vertrages / Auftrages als mangelhaft bzw. vertragswidrig erweisen, werden durch DL gegen die Leistungen ausgetauscht, die keine Mängel besitzen. Wenn ein Mangel bzw. eine Unstimmigkeit aus den durch DL zu vertretenden Gründen resultieren, ist er verpflichtet, die sich daraus ergebenden Schäden auszugleichen.

5.6 DL ist verpflichtet, auf Aufforderung von Bilfinger ISP Poland die Unterlagen vorzulegen, die die Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) und dem Finanzamt bestätigen. Dies trifft auch auf eine Kopie der RMUA-Berichte zu, die für die Mitarbeiter von DL an ZUS abgegeben werden. Das Gleiche betrifft auch eine Mitgliedschaft an den Wirtschaftskammern, sobald solche Mitgliedschaft gesetzlich vorgeschrieben ist.

- 5.7 DL trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung und Überwachung des Materials und der Einrichtungen, so dass irgendwelche Umweltverschmutzung (Wasser-, Boden, bzw. Luftverschmutzung) oder Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Menschen unmöglich ist. In solcher Situation trägt Bilfinger ISP Poland keine Verantwortung.
- 5.8 DL trägt die Kosten für die Unterkunft und für den Transport von seinen Mitarbeitern sowie die Kosten für den Transport und die Aufbewahrung vom Material, sofern nicht anders festgelegt wurde. DL hat keine Ansprüche auf die Benutzung der vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf der Baustelle.
- 5.9 Bilfinger ISP Poland kann auf Antrag von DL und nach Möglichkeit dem DL einen Platz für die Baustelleneinrichtung anzuzeigen und im Rahmen eines separaten Mietvertrages zur Verfügung zu stellen. Bilfinger ISP Poland kann auf Antrag von DL, gegen Gebühr die Medien für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung stellen und den Anschlussort anzeigen. Wenn DL eine Abrechnung benötigt, die dem tatsächlichen Medienverbrauch entspricht, muss er auf eigene Kosten entsprechende Zähler installieren.
- 5.10 Bei der Realisierung des Vertrages / Auftrages werden für DL die Personen tätig sein, die über entsprechendes Fachwissen, entsprechende Erfahrung und Qualifikationen verfügen, die für die ordnungsgemäße Realisierung des Vertragsgegenstandes gemäß den geltenden Standards erforderlich sind (Personal des Auftragnehmers). Auf schriftliche Aufforderung von Bilfinger ISP Poland wird DL seine Mitarbeiter von der Baustelle verweisen, die nicht entsprechend qualifiziert sind, die keine Arbeitskleidung und keine PSA benutzen oder keine gültige Arbeitsgenehmigung bzw. Aufenthaltserlaubnis vorlegen können, sofern solche Unterlagen erforderlich sind. In solchem Falle ist DL verpflichtet, die o.g. Arbeitskräfte mit den Mitarbeitern zu ersetzen, die die Anforderungen von Bilfinger ISP Poland erfüllen.
- 5.11 DL ist für die Erlangung aller gesetzlich vorgeschriebenen und sich aus dem Vertrag ergebenden Genehmigungen, Zertifikate, Bescheinigungen, Qualifikationen und Nachweise der Schulungen zuständig. DL ist verpflichtet, die o.g. Unterlagen der Firma Bilfinger ISP Poland vorzulegen. Des Weiteren legt DL der Firma Bilfinger ISP Poland vor, sofern es erforderlich ist, die Arbeitsgenehmigungen und Arbeitserlaubnisse, Nachweise zur Sozialversicherung, Nachweise zur Registrierung im Finanzamt und Nachweise zur Bezahlung der einschlägigen Steuern an die entsprechenden Behörden.
- 5.12 DL ist nicht berechtigt, die aus dem Vertrag / Auftrag resultierenden Rechte und Pflichten weder als Ganzes noch zum Teil ohne schriftliche Zustimmung von Bilfinger ISP Poland auf irgendwelche Dritten zu übertragen, unter Androhung der Nichtigkeit.
- 5.13 DL verpflichtet sich, die Arbeitskräfte aus den Nicht-EU-Ländern während der zu realisierenden Leistungen nur dann zu engagieren, wenn sie eine gültige Aufenthaltserlaubnis und eine EU Arbeitsgenehmigung besitzen und wenn sie zur Ausführung der jeweiligen Arbeit berechtigt sind.

6. Abfallentsorgung, Pflege um die Sauberkeit des Arbeitsplatzes

- 6.1 DL legt der Firma Bilfinger ISP Poland ohne unnötigen Verzug alle gesetzlich vorgeschriebenen und sich aus dem Vertrag ergebenden Genehmigungen, Zertifikate, Bescheinigungen und Erlaubnisse im Bereich des Umweltschutzes und der Abfallentsorgung vor.
- 6.2 DL ist verpflichtet, auf der Baustelle Ordnung zu halten und laufend alle Verschmutzungen und Abfälle zu beseitigen, die mit seinen Aktivitäten zusammenhängen. Die geltenden Vorschriften des Abfallgesetzes müssen dabei respektiert werden. Nach Abschluss der Realisierung des Vertrages / Auftrages ist DL verpflichtet, den Lagerplatz und den Arbeitsplatz aufzuräumen und sie in einen ordnungsgemäßen Stand zu bringen.
- 6.3 Wenn DL seinen Verpflichtungen nicht in einer durch Bilfinger ISP Poland festgesetzten Frist nachkommt, hat Bilfinger ISP Poland das Recht, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen bzw. die Dritten mit den betroffenen Leistungen beauftragen und die Kosten dafür dem DL in Rechnung zu stellen. DL verpflichtet sich, die auf diese Art und Weise entstandenen Kosten zu begleichen.
- 6.4 Für die Schäden und Zusatzkosten, die sich aus der Nichtbeachtung der Umweltschutz- und Abfallentsorgungsvorschriften ergeben, trägt DL die Verantwortung.
- 6.5 DL ist verpflichtet, jegliche Schäden und Verschmutzungen zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen, die sich aus dem Verkehr der Baustellenfahrzeuge ergeben, die auf den nicht öffentlichen und privaten Straßen einschließlich der Fußgängerzonen benutzt werden. Dies betrifft auch die Fahrzeuge von DL, die das Material für DL einliefern. In solchen Fällen haftet DL so, wie für eigene Schäden. Wenn DL den Aufforderungen nicht nachkommt, die mit der Beseitigung der Schäden bzw. der Verschmutzungen in einer von Bilfinger ISP Poland festgesetzten Frist zusammenhängen, hat Bilfinger ISP Poland das Recht, die Ordnungsarbeiten in Eigenregie durchzuführen oder die Dritten mit den betroffenen Arbeiten zu beauftragen. In beiden Fällen gehen die Kosten zu Lasten von DL.

7. Schwierigkeiten und Unterbrechung der Realisierung des Auftrages

- 7.1 Wenn DL der Auffassung ist, dass ihm eine ordnungsgemäße Realisierung der aus dem Vertrag / Auftrag resultierenden Leistung erschwert wird, ist er verpflichtet, die Firma Bilfinger ISP Poland umgehend darüber in einer schriftlichen Form zu informieren.
- 7.2 DL ist verpflichtet alles zu tun, was vernünftig von ihm verlangt werden kann, damit die Fortsetzung der Arbeiten ermöglicht wird. Sobald die Schwierigkeiten behoben worden sind, ist er verpflichtet die Arbeit wieder aufzunehmen und die Firma Bilfinger ISP Poland diesbezüglich in Kenntnis zu setzen.
- 7.3 Wenn DL trotz der Schwierigkeiten die Arbeiten teilweise fortsetzen kann, versuchen Bilfinger ISP Poland und DL gemeinsam die Folgen der entstandenen Schwierigkeiten festzulegen. Wenn es nicht möglich sein wird, entscheidet Bilfinger ISP Poland nach seinem Ermessen über die Begleichung der Folgen der Schwierigkeiten.
- 7.4 Wenn die Schwierigkeiten aus den Gründen resultieren, die durch eine der Vertragsparteien zu vertreten sind, hat die andere Vertragspartei das Recht, die Schadenersatzansprüche bezüglich der nachgewiesenen Schäden geltend zu machen. Dies trifft aber auf die Fälle einer beabsichtigten Handlung bzw. einer groben Versäumnung zu.
- 7.5 Die für die Baustelle typischen Erschwernisse berechtigen keine der Parteien, die Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 7.6 Wenn andere Subunternehmer oder Dritte den DL bei der Realisierung der Leistungen aus den nicht durch Bilfinger ISP Poland zu vertretenden Gründen stören, sind die eventuellen Schadenersatzansprüche von Bilfinger ISP Poland gegenüber DL auf den Wert eingeschränkt, den Bilfinger ISP Poland von dem Schadensverursacher vollstrecken kann.

8. Vertragskündigung und Rücktritt vom Vertrag durch Bilfinger ISP Poland

- 8.1 In den nachfolgend genannten Fällen kann Bilfinger ISP Poland den Vertrag / Auftrag lösen bzw. vom Vertrag / Auftrag mit sofortiger Wirkung abtreten:
- Wenn DL sich bei der Realisierung des Gegenstandes des Vertrages / Auftrages verspätet, obwohl er durch Bilfinger ISP Poland zur ordnungsgemäßen Realisierung des Vertrages / Auftrages aufgefordert wurde und wenn er den Gegenstand des Vertrages / Auftrages nicht realisiert, obwohl der endgültige Termin der Fertigstellung des Gegenstandes des Vertrages / Auftrages festgelegt wurde oder wenn er den Gegenstand des Vertrages / Auftrages so realisiert, dass eine Vermutung begründet ist, dass der Gegenstand des Vertrages / Auftrages nicht termingerecht realisiert wird;
 - Wenn DL schwerwiegend die Festlegungen des Vertrages / Auftrages vernachlässigt bzw. gegen diese Festlegungen verstößt.
- 8.2 Bilfinger ISP Poland kann den Vertrag / Auftrag auf Grund einer Erklärung lösen, wenn die Realisierung des Vertrages / Auftrages aus den nicht durch Bilfinger ISP Poland zu vertretenden Gründen nicht in seinem Interesse liegt.
- 8.3 Der Vertrag / Auftrag darf ausschließlich in einer schriftlichen Form aufgelöst werden, unter Androhung der Nichtigkeit.
- 8.4 Im Falle der Auflösung des Vertrages / Auftrages werden die beiden Vertragsparteien innerhalb von 7 Tagen nach Datum der Auflösung des Vertrages / Auftrages das Protokoll der ausgeführten Arbeiten erstellen, die noch nicht bezahlt worden sind. Das o.g. Protokoll wird in solchem Falle eine Grundlage zur endgültigen Verrechnung des Vertrages / Auftrages darstellen, wobei dem DL im Falle der Auflösung des Vertrages / Auftrages durch Bilfinger ISP Poland aus den im Punkt 8.1 Abs. 1 genannten Gründen, eine Vergütung ausschließlich für den Teil des Gegenstandes des Vertrages / Auftrages zusteht, der gemäß dem erstellten Protokoll durch Bilfinger ISP Poland ohne Beanstandungen abgenommen wurde.
- 8.5 Die Auflösung des Vertrages / Auftrages durch Bilfinger ISP Poland schließt der Firma Bilfinger ISP Poland nicht die Möglichkeit aus, den Anspruch auf einen ergänzenden Schadenersatz für die Nichtrealisierung bzw. für eine nicht ordnungsgemäße Realisierung des Vertrages / Auftrages unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorschriften der Zivilgesetzbuches geltend zu machen.

9. Verantwortung / Versicherung

- 9.1 Wenn Bilfinger ISP Poland durch die Dritten für die Schäden haftbar gemacht wird, die durch den DL zu vertreten sind, ist DL verpflichtet, die Schäden zu beheben. Das betrifft auch alle Strafen die durch staatliche Behörden verhängt wurden wegen Nichteinhaltung oder nicht ordnungsgemäßer Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen die auf Unternehmer auferlegt wurden.
- 9.2 DL ist verpflichtet, während der Zeitdauer des Vertrages / Auftrages im Rahmen der ausgeübten Gewerbetätigkeit eine Haftpflichtversicherungspolice zu besitzen. Die Garantiesumme in Bezug auf die Haftpflichtversicherung gleicht dem Wert des Vertrages / Auftrages.
- 9.3 Wenn sich die Zeit der Realisierung des Vertrages / Auftrages aus den nicht durch den DL zu vertretenden Gründen verlängert, trägt der DL alle Kosten der notwendigen ergänzenden Versicherungsverträge, insbesondere die Kosten, die mit der Verlängerung der Versicherungspolice zusammenhängen.
- 9.4 DL ist auf Antrag von Bilfinger ISP Poland verpflichtet, am Tag der Unterzeichnung des Vertrages / Auftrages eine Kopie des Versicherungsvertrages und einen Beleg zur Bezahlung des Versicherungsvertrages / der Rente des Beitrages vorzulegen. Die Versicherungsfirma sowie die besonderen und die allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen durch Bilfinger ISP Poland genehmigt werden.
- 9.5 Sollte die Bestätigung eines Versicherungsvertrages fehlen, hat Bilfinger ISP Poland das Recht, den Vertrag zu lösen oder einen Haftpflichtversicherung für DL auf die Kosten von DL zu unterzeichnen.

10. Abnahme

- 10.1 DL ist verpflichtet auf Wunsch von Bilfinger ISP Poland den Abschluss der Realisierung von seinen Dienstleistungen anzumelden.
- 10.2 Vor der Abnahme ist DL verpflichtet, die Vollständigkeit seiner Leistungen zu kontrollieren. Er muss kontrollieren, ob der Vertragsgegenstand keine Mängel hat und eventuell umgehend die Restarbeiten veranlassen.
- 10.3 Das Ziel der Abnahme ist die Auswertung der Vollständigkeit und Qualität der Ausführung und die Feststellung der Vollständigkeit der Dokumentation zum Gegenstand des Vertrages / Auftrages.

- 10.4 An der Abnahme nehmen die Vertreter von Bilfinger ISP Poland und von DL teil.
10.5 Das Ergebnis der Abnahme ist das beidseitig unterzeichnete Abnahmeprotokoll.
10.6 Falls das Protokoll zur positiven Abnahme mit Anmerkungen unterschrieben wird bzw. das Protokoll zur negativen Abnahme ausgestellt wird, ist DL verpflichtet, die vorgebrachten Anmerkungen im Rahmen einer durch das Protokoll definierten Vorgehensweise zu beheben.
10.7 Die Abnahmen werden an den Werktagen durchgeführt.
10.8 Die Abnahme wird für eine wirksam durchgeführte Abnahme gehalten, wenn das Abnahmeprotokoll durch Bilfinger ISP Poland unterzeichnet wird.
10.9 Die Unterzeichnung durch Bilfinger ISP Poland von irgendwelchem Abnahmeprotokoll befreit den DL nicht von der Verantwortung für eine ordnungsgemäße Realisierung der aus dem Vertrag / Auftrag resultierenden Verpflichtungen, insbesondere von der Pflicht, die Mängel am Vertragsgegenstand zu beheben.
10.10 Bilfinger ISP Poland ist berechtigt, den Erfüllungsstand der Realisierung des Vertrages / Auftrages in jeder Zeit zu kontrollieren (Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen und der Verantwortlichkeiten von DL). Die Kontrolle von Bilfinger ISP Poland befreit den DL von keiner Verpflichtung und Verantwortlichkeit, die sich aus dem Vertrag / Auftrag ergeben.

11. Rechte bezüglich der festgestellten Mängel

- 11.1 Sollten während der Abnahmetätigkeiten durch Bilfinger ISP Poland Mängel, Fehler oder Unstimmigkeiten, einschließlich der Unstimmigkeiten, die die richtige Funktionsfähigkeit des Gegenstandes des Vertrages / Auftrages beeinträchtigen, festgestellt werden, ist der DL verpflichtet, die Mängel in einer durch Bilfinger ISP Poland festgesetzten Frist zu beheben. In solcher Situation wird das Abnahmeprotokoll nach der Erfüllung der Verpflichtungen durch den DL unterschrieben.
11.2 Sollten die Mängel festgestellt werden, kann Bilfinger ISP Poland ihre Behebung oder den Austausch der betroffenen Einrichtungen gegen die neuen Elemente in einer durch den Bilfinger ISP Poland festgesetzten Frist von DL auffordern. Bilfinger ISP Poland ist verpflichtet, solche Aufforderung dem DL in einer schriftlichen Form einzureichen. Wenn Bilfinger ISP Poland von den o.g. Berechtigungen Gebrauch macht, werden dadurch die Rechte von Bilfinger ISP Poland zur Abtretung vom Vertrag / Auftrag nicht eingeschränkt. Bilfinger ISP Poland behält sich auch in Solchen Situationen vor, hinsichtlich der Einlieferung / der Behebung der Mängel auf Kosten und auf Risiko von DL eine Ersatzvornahme einzuführen.
11.3 Sollten gravierende Mängel festgestellt werden, die die Benutzung des Gegenstandes des Vertrages / Auftrages unmöglich machen, hat Bilfinger ISP Poland das Recht, die Preissenkung bzw. eine erneute Realisierung des Gegenstandes des Vertrages / Auftrages aufzufordern.
11.4 Unbeschadet der anderen Bestimmungen wird DL den der Firma Bilfinger ISP Poland und ihrer Vertragspartner zugefügten Schaden beheben, der mit den Mängeln an den ausgeführten Leistungen oder nicht wahren Erklärungen bzw. Garantien zusammenhängt. Gleichzeitig befreit DL die Firma Bilfinger ISP Poland von der Verantwortung, die mit den Mängeln der durch DL eingelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen zusammenhängen. Insbesondere erfolgt das durch die Rückgabe der Zahlungen oder durch die Bezahlung der Strafen, Entschädigungen und der getragenen Gerichts- und Verwaltungskosten.
11.5 Für den ausgeführten Gegenstand des Vertrages / Auftrages erteilt DL ungeachtet der Gewährleistung eine Garantie für den Zeitraum des Vertrages. Die Erteilung der Garantie bedeutet, dass der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Gegenstand des Vertrages / Auftrages ohne Mängel und ordnungsgemäß ausgeführt wurde und dass DL im Falle des Zustandekommens eines Mangels am Gegenstand des Vertrages / Auftrages die im Vertrag / Auftrag und in den gesetzlichen Vorschriften bezüglich der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen definierte Verantwortung trägt.
11.6 DL ist verpflichtet, die während des Gewährleistungs- und Garantiezeitraums festgestellten Mängel und Fehler in einem vernünftigen Termin und ohne unnötigen Verzug zu beheben. Der Termin darf aber nicht länger als 14 Tage nach dem Datum einer schriftlich bzw. mündlich mitgeteilten Mängelanzeige sein, sofern es durch die Parteien nicht anders festgelegt wird.
11.7 Die während des Garantie- und Gewährleistungszeitraums festgestellten Mängel werden durch DL unentgeltlich behoben.
11.8 Die Mängel werden an die Firma Bilfinger ISP Poland mündlich, schriftlich, per Fax bzw. per E-Mail angemeldet.
11.9 Wenn DL innerhalb von 1 Tag nach der Anmeldung der Mängel durch Bilfinger ISP Poland keine Maßnahmen ergreift, die mit der Behebung der Mängel zusammenhängen oder wenn er die Mängel nicht in einem von Bilfinger ISP Poland festgesetzten Termin behebt, kann die Firma Bilfinger ISP Poland unabhängig von anderen ihm zustehenden Berechtigungen, mit den Arbeiten, die mit der Mängelbehebung zusammenhängen, eine dritte Partei auf Kosten und Risiko von DL beauftragen, ohne Notwendigkeit, die Zustimmung des ordentlichen Gerichtes zu erhalten.

12. Zahlung

- 12.1 Jegliche Zahlungen an den DL werden von Bilfinger ISP Poland ausschließlich nach Erhalt einer korrekt ausgestellten Rechnung und eines beidseitig unterzeichneten Protokolls über die Ausführung der Arbeiten vorgenommen.
Auf Rechnungen müssen der Name der Bestellung, die Auftragsnummer, der Auftraggeber, der korrekte, gemäß dem Auftrag berechnete Vergütungsbetrag und eine ausreichend detaillierte Beschreibung der erbrachten Dienstleistungen, einschließlich des korrekten Dienstleistungscode gemäß der Nomenklatur der PKWiU (Polnische Klassifikation der Waren und Dienstleistungen), sowie alle erhaltenen Zahlungen und die von Bilfinger ISP Poland angegebene Rechnungsadresse enthalten sein. Die Zahlungen erfolgen per Überweisung an das auf der Rechnung angegebene Konto des DL am ersten Mittwoch nach dem von den Parteien im Vertrag/in der Bestellung festgelegten und vereinbarten Zahlungstermin (gilt auch für Zahlungen mit Skonto).
Alle Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das Konto des DL in dem Land, in dem die Dienstleistungen gemäß Vertrag/Auftrag erbracht werden sollen, oder in dem Land, in dem der DL seinen Hauptsitz (eingetragenen Sitz) hat.
Bei Rechnungen von Vertragspartnern mit polnischer Steueridentifikationsnummer (NIP) wird die Rechnung als zugestellt betrachtet, sofern das KSeF-System der Rechnung eine Identifikationsnummer zugewiesen hat.
Bei Rechnungen von ausländischen Vertragspartnern wird die Zahlungsfrist ab dem Datum des Eingangs der Rechnung bei Bilfinger ISP Poland unter der Adresse invoice.isppl@bilfinger.com berechnet.
12.2 Die Rechnungen von Vertragspartnern mit polnischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer werden gemäß dem Umsatzsteuergesetz verarbeitet (betrifft: polnisches Nationales E-Rechnungssystem – KSeF).
Alle für die Rechnungsabrechnung erforderlichen Anhänge müssen als PDF-Datei an folgende Adresse gesendet werden: pliki.isppl@bilfinger.com. Im Themenfeld der Nachricht muss die KSeF-Nummer der Rechnung angegeben werden, auf die sich der Anhang bezieht. Anhänge sind per E-Mail zu versenden, wobei pro E-Mail nur ein Anhang erlaubt ist (der Anhang darf nicht größer als 10 MB sein). Bilfinger ISP Poland akzeptiert keine Anhänge, die in einer anderen als der oben beschriebenen Form gesendet werden.
Rechnungen und Anhänge von ausländischen Unternehmen (ohne polnische MwSt.-Nummer) sollten elektronisch an invoice.isppl@bilfinger.com gesendet werden.
12.3 DL ist nicht zur Ausstellung einer MwSt-Rechnung berechtigt, bevor durch Bilfinger ISP Poland ein entsprechendes Abnahmeprotokoll unterzeichnet ist. Dies trifft nicht die Situationen zu, in denen eine schriftliche Genehmigung von Bilfinger ISP Poland vorliegt.
12.4 Der Zahlungstermin ergibt sich aus dem zwischen Bilfinger ISP Poland und dem DL geschlossenen Vertrag / ausgestelltten Auftrag. Falls keine solchen Informationen vorliegen, akzeptiert der DL eine Zahlungsfrist von 60 Tagen.
DL hat die Möglichkeit, Bilfinger ISP Poland einen Skonto für eine verkürzte Zahlungsfrist anzubieten: Auf der Rechnung müssen der Preis ohne Skonto und der mögliche Skonto angegeben sein. Die Entscheidung über die Nutzung des Skontos liegt allein beim CFO von Bilfinger ISP Poland. Jede Abweichung von den oben genannten Bestimmungen bezüglich der Zahlungsfrist und der Skonto muss in den Verträgen/Aufträgen geregelt werden.
12.5 Für den Zahlungstermin wird der Tag gehalten, an dem das Konto von Bilfinger ISP Poland belastet wird.
12.6 Wenn die eingereichte Rechnung nicht ordnungsgemäß ist, keinen oder einen falschen Dienstleistungscode gemäß polnischer Klassifikation der Waren und Dienstleistungen (PKWiU) hat, oder wenn der Rechnung die o.g. Unterlagen nicht beigefügt wurden oder im Falle der Ausstellung einer unbegründeten Rechnung, hat Bilfinger ISP Poland das Recht, die Zahlung einzustellen, bis eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung / vollständige Unterlagen vorgelegt werden.
12.7 DL darf die aus dem Vertrag / Auftrag resultierenden Forderungen ohne schriftliche Zustimmung von Bilfinger ISP Poland nicht veräußern, unter Androhung der Nichtigkeit.
12.8 Für eine nicht termingerecht getätigte Zahlung können von DL die Zinsen in einer gesetzlich vorgeschriebenen Höhe angerechnet werden.

13. Vertragsstrafen

- 13.1 Die Tatsache, dass dem DL in den AGBfD bzw. im Vertrag / Auftrag die Vertragsstrafen für die Nichtrealisierung bzw. nicht ordnungsgemäße Realisierung des Vertrages / Auftrages der Firma Bilfinger ISP Poland bezahlt werden müssen, schließt das Recht von Bilfinger ISP Poland nicht aus, von DL zu fordern, den Schaden auf den allgemeinen Regeln in dem Umfang zu beheben, der mit dem Wert gleichbedeutend ist, um den die Höhe der festgelegten Vertragsstrafe überschritten wurde.
13.2 Alle Vertragsstrafen und Entschädigungen, die der Firma Bilfinger ISP Poland seitens DL zustehen, werden durch DL innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung von Bilfinger ISP Poland auf das Konto von Bilfinger ISP Poland überwiesen.
13.3 Im Falle eines Verzuges bei der Realisierung des Vertrages / Auftrages, wird DL der Firma Bilfinger ISP Poland eine Vertragsstrafe von 0,2% des Bruttowertes des Vertrages / Auftrages für jeden angefangenen Tag des Verzuges bezahlen.
13.4 Im Falle der Auflösung des Vertrages / Auftrages durch DL ohne Angabe der Gründen bzw. aus den durch DL zu vertretenden Gründen wird DL der Firma Bilfinger ISP Poland eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der vertraglich festgelegten Nettovergütung bezahlen.
13.5 Wenn Bilfinger ISP Poland von einer dazu berechtigten Stelle für eine fehlerhafte Eingabe des Dienstleistungscode bestraft wird, die aufgrund des Verschuldens des DL erfolgte, wird der Betrag der Strafe von den laufenden Zahlungsverpflichtungen von Bilfinger ISP Poland gegenüber dem DL abgezogen. Wenn die Höhe der Verbindlichkeiten den Abzug der Geldstrafe nicht zulässt, muss der DL diesen Betrag unverzüglich auf das Konto der Bilfinger ISP Poland überweisen.

- 13.6 Wenn der Wert des Schadens, der infolge einer nicht ordnungsgemäßen Realisierung des Vertrages / Auftrages entsteht, die Höhe der angerechneten Vertragsstrafen überschreitet, hat Bilfinger ISP Poland das Recht, einen ergänzenden Schadenersatz geltend zu machen, der im Bürgerlichen Zivilgesetzbuch definiert ist.

14. Arbeitssicherheit

- 14.1 DL ist verpflichtet, allen geltenden gesetzlichen Vorschriften nachzukommen und alle besonderen Bedingungen erfüllen und/oder allen internen Vorschriften von Bilfinger ISP Poland nachzukommen. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen bezüglich der Vorschriften des Baugesetzes, der Arbeitssicherheit, der brandschutzbezogenen Vorschriften und der Vorschriften, die mit dem Umweltschutz zusammenhängen.
- 14.2 Im obigen Zusammenhang übernimmt DL volle Verantwortung für die ungünstigen Folgen seiner Handlungen, Versehen oder Versäumnisse im Bereich der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes, des Brand- und Umweltschutzes gegenüber der Firma Bilfinger ISP Poland, des Arbeitsplatzes und der Dritten.
- 14.3 Sofern im Vertrag / Auftrag nicht anders vereinbart wurde und wenn die beiden Parteien es nicht kraft einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt haben, dürfen die Arbeiten aufgenommen werden, wenn:
- der Vertrag / Auftrag ausgestellt und durch beide Parteien unterschrieben wurde, wobei DL erklärt, dass er sich mit den Bedingungen des Vertrages / Auftrages und der AGBfD vertraut gemacht hat und dass er sie versteht und akzeptiert
 - die kraft der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Nachweise zu den Berechtigungen der Arbeiter bezüglich der auszuführenden Tätigkeiten vorgelegt wurden, die mit der Realisierung des Vertrages / Auftrages zusammenhängen, d.h.:
 - Nachweise zu den beruflichen Qualifikationen (z.B. Schweißer-zertifikate, Berechtigungen zu den Arbeiten im Höhenbereich, Gerüstbauberechtigungen usw.),
 - Nachweise zu den aktuellen ärztlichen Untersuchungen der eingestellten Arbeitskräfte,
 - Nachweise zu den Erstunterweisungen und zu den wiederkehrenden arbeitssicherheitsbezogenen Schulungen,
 - Kopien der aktuellen Bescheide / Genehmigungen, die durch die entsprechenden Behörden ausgestellt wurden,
 - Unterweisung aller am Projekt tätigen Arbeitskräfte bezüglich der Gefährdungen und ihrer Beseitigung oder der Minimierung der arbeitsplatzbezogenen Gefährdungen,
 - Benennung durch DL eines Vertreters für die Aufsicht über die auszuführenden Arbeiten und eines HSE-Koordinators,
 - Vorlage auf Wunsch von Bilfinger ISP Poland der Atteste/Zertifikate für die Geräte, die im Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrages / Auftrages benutzt werden (z.B. Höhensicherungsgeräte, Anschlagmittel, Gerüste usw.)
- 14.4 DL ist verpflichtet, allen Arbeitskräften entsprechende PSA zur Verfügung zu stellen (Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzschuhe usw.) - gemäß den auf der Baustelle geltenden arbeitssicherheitsbezogenen Vorschriften.
- 14.5 DL ist verpflichtet, bei Bilfinger ISP Poland den Arbeitsunfall umgehend zu melden (mündlich - sofort, schriftlich - innerhalb von 12 Stunden) und den Unfallort zu sichern. Bilfinger ISP Poland behält sich das Recht vor, am Ermittlungsverfahren bezüglich des Arbeitsunfalls teilzunehmen, wenn es zum betroffenen Arbeitsunfall im Zusammenhang mit dem realisierten Vertrag / Auftrag gekommen ist.
- 14.6 DL ist verpflichtet, bei Bilfinger ISP Poland umgehend einen Beinahe-unfall auf der Baustelle von Bilfinger ISP Poland in einer dokumentierten Form zu melden.
- 14.7 DL ist verpflichtet, an den für Bilfinger ISP Poland realisierten Projekten die 5S-Regeln zu beachten.
- 14.8 Für DL und seine Mitarbeiter gilt für die Nichtbeachtung der arbeitssicherheitsbezogenen Regeln das bei der Firma Bilfinger ISP Poland eingeführte System der Karten. Die Höhe der Strafen, die mit dem Kartensystem zusammenhängen, wird dem DL von der Rechnung für die erbrachten Leistungen abgezogen.
- 14.9 Wenn infolge der sich wiederholenden bzw. der gravierenden Fällen der Nichtbeachtung der arbeitssicherheitsbezogenen Vorschriften, die oben genannt wurden, die Firma Bilfinger ISP Poland ihr Recht ausüben wird, die Realisierung der Arbeiten einzustellen oder den Vertrag / Auftrag zu stornieren / kündigen, trägt ausschließlich DL die Verantwortung dafür.

15. Gerichtsstand /anwendbares Recht

- 15.1 Für beide Parteien gilt das polnische Recht. Die Streitfälle, die im Wege der Verhandlungen nicht entschieden werden konnten, werden durch das einschlägige, von Bilfinger ISP Poland ausgewählte ordentliche Gericht entschieden.
- 15.2 Die vorliegenden AGBfD sind ein integraler Bestandteil des Vertrages / Auftrages, der von DL mit Bilfinger ISP Poland abgeschlossen wurde. Im Falle der Widersprüche bzw. der Meinungsunterschiede ist der Inhalt des Vertrages / Auftrages ausschlaggebend.
- 15.3 Alle Änderungen bzw. Ergänzungen von AGBfD bedürfen einer schriftlichen Form unter Androhung der Nichtigkeit.

16. Salvatorische Klausel

- 16.1 Wenn die Festlegungen der vorliegenden AGBfD, des Vertrages / Auftrages im Ganzen oder teilweise unwirksam und/oder unerfüllbar wären oder wenn sie in einem späteren Zeitpunkt ihre juristische Wirksamkeit bzw. Erfüllbarkeit verlieren würden, bleibt die Gültigkeit von anderen Bestimmungen unverletzt. Dies trifft auch die Situation zu, in der sich herausstellen würde, dass die Festlegungen der AGBfD, des Vertrages / Auftrages keine Angaben zu diesem Thema beinhalten. Anstelle der unwirksamen bzw. der unerfüllbaren Vertragsbestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, diese im Wege einer entsprechenden Vereinbarung zu ersetzen, die - soweit es aus dem juristischen Gesichtspunkt möglich ist - der ursprünglichen Intention der Parteien oder dem Sinne und Zweck der AGBfD, des Vertrages / Auftrages am nächsten kommt, wenn die Parteien diesen Punkt am Tag der Unterzeichnung eines Abkommens bzw. bei einer späteren Annahme der betroffenen Vertragsbestimmung in Betracht genommen hätten.

17. Verhaltenskodex für Lieferanten und verwandtes Vertragskündigungsrecht

- 17.1. **Verhaltenskodex für Lieferanten:** DL ist verpflichtet, gemäß der Verhaltenskodex für Lieferanten zu handeln, deren aktuelle Version auf der Webseite [Bilfinger ISP Poland](#) verfügbar ist. Der Verhaltenskodex für Lieferanten legt die geltenden Mindeststandards fest. Wenn und soweit das Verfahren gemäß der Verhaltenskodex für Lieferanten einen Verstoß gegen geltendes Recht darstellt, sind die geltende Rechtsvorschriften maßgebend. Bilfinger ISP Poland behält sich das Recht vor, bei Änderungen der rechtlichen, administrativen oder institutionellen Anforderungen, der Rechtsprechung oder der Geschäftsethik der Verhaltenskodex für Lieferanten dementsprechend zu ändern. Bilfinger ISP Poland wird DL über alle Änderungen der Verhaltenskodex für Lieferanten informieren.
- 17.2. **Verwandtes Vertragskündigungsrecht:** DL erkennt an und stimmt zu, dass jeder Verstoß gegen die Bestimmungen des Punktes Nr. 17 (Verhaltenskodex für Lieferanten und verwandtes Vertragskündigungsrecht) wird als eine wesentliche Vertragsverletzung angesehen, die Bilfinger ISP Poland berechtigt, den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu kündigen / vom Vertrag zurückzutreten, ohne die Verpflichtung, überfällige Gebühren zu bezahlen oder andere Zahlungen zu leisten. Bilfinger ISP Poland haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Lieferanten durch die Beendigung des Vertrages gemäß Punkt 17.2 (Verwandtes Vertragskündigungsrecht) entstehen.

18. Sanktionen, Exportkontrolle und Warenursprünge

- 18.1. Der Bilfinger ISP Poland wird von sämtlichen Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (einschließlich Schadenersatz) frei, wenn nach Abgabe einer verbindlichen Bestellung oder Vertragsschluss Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder eines Embargos und/oder sonstigen Sanktionen eintreten, die einer Vertragserfüllung durch den Bilfinger ISP Poland entgegenstehen.
- 18.2. Der DL ist verpflichtet, alle deutschen und EU-Vorschriften sowie Vorschriften der USA, des Vereinigten Königreichs und Chinas einzuhalten, die sich auf den Import, Export oder Re-Export der Güter (d.h. Waren, Software, Technologie) beziehen, die Gegenstand des Vertrages sind.
- 18.3. Ohne vorherige Zustimmung des Bilfinger ISP Poland ist der DL nicht berechtigt, Güter, die der US-amerikanischen EAR (Export Administration Regulation) unterliegen, zu liefern bzw. in Lieferungen einzubauen oder US-Personen zu beteiligen.
- 18.4. Ohne vorherige Zustimmung des Bilfinger ISP Poland ist der DL außerdem nicht berechtigt, Güter, die dem chinesischen Exportkontrollrecht unterliegen, zu liefern bzw. in Lieferungen einzubauen.
- 18.5. Der DL teilt dem Bilfinger ISP Poland alle für den Export der Güter notwendigen Informationen mit, indem er unverzüglich nach der verbindlichen Bestellung kostenfrei die relevanten Daten für alle im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Güter mittels Formular „Erklärung zu Exportbeschränkungen, statistischen Warennummern, Warenursprung und Präferenzen“ oder auf anderen geeigneten Handelsdokumenten übermittelt. Der DL verpflichtet sich, den Bilfinger ISP Poland über eintretende Änderungen jederzeit schriftlich zu informieren.
- 18.6. Der DL stellt dem Bilfinger ISP Poland unverzüglich und kostenfrei rechtskonform ausgestellte Dokumente zum Nachweis der Warenursprünge zur Verfügung. Bei Liefergeschäften innerhalb der EU werden Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft bevorzugt. Andere Formen der Übermittlung von Ursprungserklärungen für das einschlägige Liefergeschäft, z.B. Erklärungen auf Handelsdokumenten, Ausstellung nicht präferenzzieller Ursprungsbescheinigungen oder Ursprungszeugnisse mit Handelskammerbeglaubigung, sind unverzüglich nach Eingang der Bestellung durch den Bilfinger ISP Poland freizugeben.
- 18.7. Der DL stellt den Bilfinger ISP Poland von allen Schäden, finanziellen Einbußen und Ansprüchen Dritter frei, die dem Bilfinger ISP Poland dadurch entstehen, dass der DL eine der oben genannten Pflichten verletzt hat, es sei denn, der DL hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

19. Erklärung zum Status des Unternehmens

- 19.1. Bilfinger ISP Poland Sp. z o.o erklärt, dass es den Status eines Großunternehmens hat im Sinne des Art. 4 Punkt 6 des Gesetzes vom 8. März 2013 zur Bekämpfung übermäßiger Verzögerungen bei Handelsgeschäften.

20. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 20.1. Die beiden Parteien verpflichten sich, alle Bedingungen des Auftrages / Kaufvertrages und alle gegenseitig vermittelten oder anders erworbenen Informationen, die mit der Realisierung des Auftrages / Kaufvertrages zusammenhängen, als vertraulich zu behandeln.
- 20.2. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant die Informationen über Rabatte, Zahlungstermine, Vereinbarungen, Spezifikationen der Produkte, technologische Angaben als vertraulich zu behandeln.
- 20.3. Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieser Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Konditionen, Stillschweigen zu wahren, sowie die geltenden Vorschriften zum Datenschutz zu beachten. Insbesondere werden sich die Parteien öffentlich nicht negativ übereinander äußern.
- 20.4. Die Parteien haben alle vertraulichen Informationen, die ihnen die jeweils andere Partei im Zusammenhang mit der Vereinbarung zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind, insbesondere auch personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Dies erstreckt sich nicht auf Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder bereits vor ihrer Übermittlung im Besitz der anderen Partei waren.
- 20.5. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf die Weitergabe von Informationen an konzernverbundene Unternehmen. Insbesondere können Informationen im Rahmen des Lieferanten- bzw. Beschaffungsmanagements an konzernverbundene Unternehmen weltweit weitergegeben werden.
- 20.6. Die Parteien verpflichten sich im Übrigen, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieser Vereinbarung betraut sind und mit denen geeignete Vereinbarungen zu Vertraulichkeit und Datenschutz getroffen wurden. Die vorgenannten Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort für den Zeitraum von 2 Jahren. In Bezug auf personenbezogene Daten endet die Vertraulichkeitsvereinbarung nicht.
- 20.7. Sofern der Lieferant als Auftragsdatenverarbeiter für den Bilfinger ISP Poland tätig wird, wird eine Vereinbarung zur Sicherstellung der Vorgaben zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen zu diesem Vertrag.
- 20.8. Der DL darf ohne vorherige Zustimmung des Bilfinger ISP Poland weder die Geschäftsbeziehung mit dem Bilfinger ISP Poland als solche, noch deren Inhalt zu Werbezwecken verwenden.